

# **Satzung „Ganztag in Pulheim“ e. V. (GiP e. V.)**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ganztag in Pulheim“(GiP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e. V.“ .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim.
- (3) Der Verein strebt an, Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz KJHG NW zu werden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
  - von Kindern als Ergänzung von Unterricht an städtischen Schulen und im Rahmen von Angeboten der Jugendhilfe,
  - von Eltern zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zusammenwirken mit Betrieben und sonstigen Stellen der Familien- und Berufsförderung,
  - der Qualifizierung von Personal für Fördermaßnahmen von Kindern außerhalb der Jugendeinrichtungen und des Unterrichts in Kooperation mit Weiterbildungsträgern,
  - von Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz gegenüber den Kindern,
  - der Kooperation zwischen der Jugendhilfe, Schulen, Eltern und ortsansässigen Betrieben und Vereinen.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zwecke übernimmt der Verein in Kooperation mit der Stadt Pulheim als Jugendhilfe- und Schulträger die Trägerschaft von Maßnahmen für Kinder wie
  - Offene Ganztagsgrundschule
  - Schule von acht bis eins
  - weitere Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Stadtgebiet
  - Förderung und/oder Betreuungsangebote an weiterführenden Schulen
  - Maßnahmen im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe im Stadtgebiet Pulheim

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Eigenmitteln (z.B. Mitgliedsbeiträge) des Vereins.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung zum Vermögensanfall bleiben unberührt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle ortsansässigen Schulen sowie die an den Schulen tätigen Eltern-, Förder- oder Betreuungsvereine werden. Mitglied des Vereins kann auf Beschluss des Vorstands jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.  
Geborene Mitglieder sind der/die für Schule und Jugendhilfe zuständige Dezernent(in) der Stadt Pulheim sowie je ein(e) Vertreter(in) des örtlichen öffentlichen Schulträgers und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang eines schriftlichen Bescheides des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Schuljahres erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung bestimmter Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das

zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zur vergleichbaren Vergütung im öffentlichen Dienst entlohnt werden.

(3) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine persönliche, schriftliche Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder aber durch einen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristischen Personen und den Pulheimer Schulen steht jeweils ein Stimmrecht zur Verfügung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Auf Antrag die Entscheidung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins. Stimmenthaltungen gelten in beiden Fällen als Nein-Stimmen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und den in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.  
Er besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden.
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) bis zu zwei Geschäftsführern/innen
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) einem Kassenwart/einer Kassenwartin
- f) zwei Beisitzern

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter § 8 Abs. 1 a), b) und c) dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder.

(3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem/r der Geschäftsführern/innen oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r der Geschäftsführer/innen vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 a), b), d), e) und f) werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 c) wird/werden von den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 a), b) d), e) und f) mit einfacher Mehrheit gewählt. Trifft der Vorstand keine Wahl oder wird beim Wahlgang keine Mehrheit gefunden, benennt der Bürgermeister der Stadt Pulheim das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 c) für maximal 3 Jahre.

Das Vorstandsmitglied zu 1a) ist aus dem Kreis der im Verein vertretenen Schulen zu wählen.

Um die Fachlichkeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe auch personell sicher zu stellen, wird angestrebt, eine der Positionen zu (1) b), d) oder f) mit einer pädagogischen Fachkraft aus dem Bereich der Jugendhilfe zu besetzen. Gleichfalls wird angestrebt, dass eine Position im Vorstand aus dem Kreis der Elternschaft besetzt wird.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Nachfolger, der zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Dort erfolgt die Neuwahl.

Scheidet der / die Geschäftsführer/in aus, hat der Vorstand diese Position unverzüglich neu zu besetzen. Die Entscheidung über die Anzahl der zu besetzenden Geschäftsführerpositionen trifft der Vorstand.

(6) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden dort vor.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(8) Der Vorstand ist mit Ausnahme des / der Geschäftsführers/innen ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

(9) Sind zwei Geschäftsführer/innen zu 1c) bestellt, so stimmen diese bei Vorstandsentscheidungen nur mit einer Stimme ab. Insofern besteht untereinander die Pflicht der Einigung.

(10) In allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zu 1c) von den Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstands**

(1) Der Vorstand erfüllt die Zwecke des Vereins entsprechend dieser Satzung und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses, soweit dies nicht per Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen wird.

- die Einstellung / Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen.
- Beschlussfassung zu Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes sowie Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung.
- Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Geschäftsführung.
- die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung
- 

(2) Der Vorstand stellt sicher, dass ein Vertretungsgremium des im Verein angestellten Personals geschaffen wird und in allen das Personal betreffenden Fragen gehört und in angemessener Form beteiligt wird.

(3) Der Jahresabschluss ist durch die bestellten Kassenprüfer festzustellen. Im Bedarfsfalle ist der Vorstand berechtigt, den Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pulheim oder eine andere geeignete Person oder Einrichtung prüfen zu lassen.

(4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Der Vorstand kann seine Entscheidung auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf Fach- und Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person.

Die Geschäftsführung

- führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die inhaltlichen Aufgaben und Angebote des Vereins. Der Vorstand kann hierzu Regelungen in einer Geschäftsordnung festlegen.
- ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

(2) Zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge erforderlich.

(3) Die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen wird als Grund zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 anerkannt.

### **§ 13 Haftung**

(1) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Zum Ausschluss von Forderungen von Außenstehenden im Schadensfall schließt der Vorstand eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

### **§ 14 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zeitnah zu verwenden.

(2) Der Verein kann Rücklagen nach den Maßgaben der Abgabeordnung bilden.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim. Das Vermögen darf von der Stadt Pulheim nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde und der Stadt Pulheim zu fassen. Die Stadt Pulheim hat das Recht, die Annahme des Vermögens abzulehnen. Bei Ablehnung durch die Stadt Pulheim ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Übernahme des Vermögens von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erforderlich.

### **§ 16 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den grundlegenden Zweck des Vereins betreffen und maßgeblich verändern, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Pulheim, den 05.042006

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05. April 2006 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 01.04.2009 in Punkt 8 verändert.

Die anwesenden Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_
16. \_\_\_\_\_
17. \_\_\_\_\_
18. \_\_\_\_\_
19. \_\_\_\_\_
20. \_\_\_\_\_
21. \_\_\_\_\_
22. \_\_\_\_\_
23. \_\_\_\_\_
24. \_\_\_\_\_
25. \_\_\_\_\_
26. \_\_\_\_\_
27. \_\_\_\_\_
28. \_\_\_\_\_
29. \_\_\_\_\_
30. \_\_\_\_\_
31. \_\_\_\_\_
32. \_\_\_\_\_
33. \_\_\_\_\_
34. \_\_\_\_\_
35. \_\_\_\_\_
36. \_\_\_\_\_
37. \_\_\_\_\_
38. \_\_\_\_\_
39. \_\_\_\_\_
40. \_\_\_\_\_
41. \_\_\_\_\_
42. \_\_\_\_\_
43. \_\_\_\_\_

44. \_\_\_\_\_
45. \_\_\_\_\_
46. \_\_\_\_\_
47. \_\_\_\_\_
48. \_\_\_\_\_
49. \_\_\_\_\_
50. \_\_\_\_\_
51. \_\_\_\_\_
52. \_\_\_\_\_
53. \_\_\_\_\_
54. \_\_\_\_\_
55. \_\_\_\_\_
56. \_\_\_\_\_
57. \_\_\_\_\_
58. \_\_\_\_\_
59. \_\_\_\_\_
60. \_\_\_\_\_